

RS Lvwg 2020/8/11 LVwG-AV-133/001-2020

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.08.2020

Rechtssatznummer

4

Entscheidungsdatum

11.08.2020

Norm

Gdwasserleitungsg NÖ 1978 §15 Abs6

Gdwasserleitungsg NÖ 1978 §15 Abs7

Gdwasserleitungsg NÖ 1978 §15 Abs9

BAO §6

Rechtssatz

Eine Bedachtnahme auf das Innenverhältnis zwischen den Gesamtschuldern geht nicht so weit, als dass es – auch bei einem angespannten oder schwierigen Innenverhältnis wie etwa im Zuge eines (streitigen) Scheidungsverfahrens – zu einer gänzlichen Entlassung eines Gesamtschuldners aus der Verantwortung kommt. [...] Gegenüber der belangten Behörde sind die Miteigentümer Gesamtschuldner und schulden die eine Einheit darstellende Abgabenerleistung (vgl VwGH 2005/16/0271).

Schlagworte

Finanzrecht; Wasserbezugsgebühr; Abgabenschuldner; Miteigentümer; Solidarhaftung; Verfahrensrecht; Aussetzung der Einhebung;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2020:LVwG.AV.133.001.2020

Zuletzt aktualisiert am

15.10.2020

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvg.noe.gv.at>